

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

C 162

45. Jahrgang

6. Juli 2002

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
	I Mitteilungen	
	Rat	
2002/C 162/01	Entschließung des Rates vom 3. Juni 2002 über Qualifikation und Mobilität	1
2002/C 162/02	Entschließung des Rates vom 25. Juni 2002 über die Erhaltung des Gedächtnisses der Zukunft — Konservierung der digitalen Inhalte für künftige Generationen	4
2002/C 162/03	Entschließung des Rates vom 25. Juni 2002 über einen neuen Arbeitsplan für die Europäische Zusammenarbeit im Kulturbereich	5
	Kommission	
2002/C 162/04	Euro-Wechselkurs	8
2002/C 162/05	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	9
2002/C 162/06	Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Blockteil L6a (¹)	10

II Vorbereitende Rechtsakte

.....

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
2002/C 162/07	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Programm „Sensibilisierung im Entwicklungsbereich“ — Audiovisuelle Projekte für das Fernsehen veröffentlicht von der Europäischen Kommission — Haushaltsslinie B7-610	11
2002/C 162/08	Media Plus (2001—2005) — Durchführung des Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 31/02 — Unterstützung für die Fernsehausstrahlung europäischer audiovisueller Werke	12

I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 3. Juni 2002

über Qualifikation und Mobilität

(2002/C 162/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
- (2) eingedenk der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 14. Dezember 2000 zur Festlegung eines Aktionsplans zur Förderung der Mobilität,
- (3) in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 28. Februar 2001 mit dem Titel „Neue europäische Arbeitsmärkte — offen und zugänglich für alle“,
- (4) in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 20. Juni 2001 mit dem Titel „Eine Mobilitätsstrategie für den Europäischen Forschungsraum“ und der Entschließung des Rates vom 10. Dezember 2001 über die Verstärkung dieser Strategie,
- (5) in Kenntnis der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft und des vom Europäischen Rat (Nizza) gebilligten Aktionsplan für die Mobilität,
- (6) in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 21. November 2001 mit dem Titel „Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen“,
- (7) in Kenntnis des Berichts der Hochrangigen Task Force für Qualifikation und Mobilität vom Dezember 2001,
- (8) in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 13. Februar 2002 mit dem Titel „Aktionsplan der Kommission für Qualifikation und Mobilität“,
- (9) in Kenntnis des Rahmenabkommens vom 28. Februar 2002 für Maßnahmen zum kontinuierlichen Ausbau der Fähigkeiten und Qualifikationen, das im Rahmen des sozialen Dialogs von den europäischen Sozialpartnern (EGB, UNICE, CEEP) angenommen wurde,
- (10) in Kenntnis des gemeinsamen Berichts des Rates und der Kommission vom 7. März 2002 zum Thema „Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Förderung des aktiven Alterns“,
- (11) in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Vorsitzes auf den Tagungen des Europäischen Rates in Tampere, Lissabon, Feira, Nizza, Stockholm, Laeken und Barcelona,

- (1) Die Förderung der wissensbasierten Gesellschaft ist eine wesentliche Voraussetzung für Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum, und das Erreichen der Vollbeschäftigung wurde vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom März 2000 in Lissabon als strategisches Ziel anerkannt.
- (2) Die Erreichung dieses Ziels erfordert ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum überall in der Union unter Einsatz folgender Maßnahmen: Verbesserung des strukturellen Rahmens für mehr Beschäftigung und besseren sozialen Zusammenhalt, wozu also auch ein integrierter und kohärenter Ansatz in Bezug auf die Wirtschafts- und die Beschäftigungspolitik gehört, Förderung der lebensbegleitenden allgemeinen und beruflichen Bildung als unabdingbares Instrument für die Verbesserung der Beschäftigungs- und Anpassungsfähigkeit und Verringerung der Qualifikationsdefizite sowie Förderung der beruflichen und geografischen Mobilität zwischen Branchen und Regionen, um so das produktive Potenzial unserer Volkswirtschaften zu erhöhen.
- (3) Es ist wichtig, auf die engen Zusammenhänge zwischen der Verbesserung der Fähigkeiten und der Mobilität und der Förderung der Erwerbsbeteiligung in Einklang mit dem gemeinsamen Bericht der Kommission und des Rates zum Thema „Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Förderung des aktiven Alterns“ hinzuweisen.
- (4) Die Weiterentwicklung der beruflichen und geografischen Mobilität würde dadurch erleichtert, dass die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes angepasst werden, dass den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologien und Fremdsprachen besondere Beachtung geschenkt wird und dass ein Rahmen für die Anerkennung von Qualifikationen und Kenntnissen, die durch allgemeine und berufliche Bildung sowie durch Erfahrung erworben wurden, geschaffen wird.
- (5) Der Ausbau der geografischen Mobilität innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen ihnen würde auch dadurch erleichtert, dass die auf verschiedenen Ebenen noch bestehenden Hindernisse, beispielsweise administrativer, kultureller und rechtlicher Art, beseitigt würden; dies gilt auch für Hindernisse, die die familiären Umstände betreffen sowie Hindernisse in den Bereichen Steuern, Altersversorgung und soziale Sicherheit.

(6) Ein transparentes und integriertes Informationssystem über den Arbeitsmarkt ist ein grundlegendes Instrument, das allen Beteiligten (Behörden, Unternehmen, Sozialpartnern und Einzelpersonen) hilft, unter günstigen Rahmenbedingungen effiziente und koordinierte Maßnahmen zu entwickeln, um Qualifikationen und Mobilität zu verbessern und die bestehenden Probleme sowohl im Zusammenhang mit dem Zugang zu Informationen über die Mobilität als auch mit der Qualität dieser Informationen zu bewältigen.

(7) Die künftige Erweiterung der Europäischen Union wird ebenfalls Auswirkungen auf die Mobilität der Arbeitskräfte in der Union haben.

1. **begrüßt** den Bericht der Hochrangigen Task Force für Qualifikation und Mobilität, die gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Stockholm) auf Initiative der Kommission eingesetzt worden ist;

2. **begrüßt** den Aktionsplan der Kommission für Qualifikation und Mobilität;

3. **betont**, dass Investitionen in Humankapital vorgenommen werden müssen, wenn die vom Europäischen Rat in Lissabon und in Stockholm gesetzten Beschäftigungsziele und das strategische Ziel für 2010 erreicht werden sollen;

4. **betont**, dass es zur Erreichung dieses Ziels notwendig ist,

- die Mobilität durch verbesserten Zugang zu den Arbeitsmarktverwaltungen und durch den Ausbau der bestehenden europäischen Datenbanken über Arbeitsplätze und Lehrangebote zu erleichtern,

- dem lebenslangen Lernen als einer Grundkomponente des europäischen Sozialmodells größere Bedeutung einzuräumen, z. B. dadurch, dass den nationalen Traditionen und Gepflogenheiten entsprechende Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern über Innovationen im Bereich des lebenslangen Lernens gefördert werden, unter Nutzung der Komplementarität von lebenslangem Lernen und Flexibilität im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen und des Wechsels zwischen Ausbildung und Beschäftigung,

- aktive Arbeitsmarktprogramme zu fördern, welche auf die besonderen Bedürfnisse und die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit benachteiligter Gruppen und Personen ausgerichtet sind, denen es besonders schwer fällt, entsprechende Fähigkeiten zu erwerben, Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten und auf dem Arbeitsmarkt zu verbleiben;

5. **betont**, dass das lebenslange Lernen einen Eckpfeiler der europäischen Beschäftigungsstrategie darstellt und auch bei den künftigen beschäftigungspolitischen Leitlinien oberste Priorität genießen muss;

6. **hebt hervor**, dass:

- es zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Flexibilität darauf ankommt, die Qualifikationen zu verbes-

sern und an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes anzupassen, die Möglichkeiten für das lebenslange Lernen zu vergrößern und die Entwicklung von Fertigkeiten zu unterstützen,

— in einer wissensbasierten Gesellschaft die Investitionen in Humanressourcen erheblich gesteigert werden müssen, damit die Menschen die Fähigkeiten erwerben, die es ihnen ermöglichen, in das Arbeitsleben einzutreten, dort zu verbleiben und voranzukommen. Dies wird ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöhen und zu einer größeren Mobilität beitragen,

— die Strategien im Ausbildungsbereich koordiniert werden und die gemeinsame Verantwortung von Behörden, Unternehmen, Sozialpartnern und Einzelnen — unter entsprechender Beteiligung der Bürgergesellschaft — zum Ausdruck bringen müssen;

7. **macht deutlich**, dass die Qualität und Mobilität der Humanressourcen in der Europäischen Union weiter verbessert werden müssen und dass es notwendig ist, den Menschen Beschäftigungs- und Ausbildungschancen zu bieten, indem sie Zugang zu den erforderlichen Mitteln und Ressourcen insbesondere im Bereich der elektronischen Kommunikation erhalten, damit die ständige hochwertige Information über verfügbare Arbeits- und Ausbildungsplätze verbessert werden kann;

8. **betont** die Notwendigkeit, die Modernisierung der Arbeitsmärkte und die berufliche und geografische Mobilität von Arbeitnehmern dadurch zu fördern, dass Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung geboten und die bestehenden Hemmnisse auf den europäischen Arbeitsmärkten beseitigt werden;

9. **stellt fest**, dass auf der Stockholmer Tagung des Europäischen Rates vereinbart und auf seiner Tagung in Barcelona weiter ausgeführt wurde, dass die Kommission mit den einzelstaatlichen Verwaltungen, den öffentlichen Arbeitsmarktverwaltungen und anderen zuständigen Stellen zusammenarbeiten wird, um ein europäisches Web-Portal für Informationen über die berufliche Mobilität einzurichten, das Informationen über die Mobilität auf dem Arbeitsmarkt und über die Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten in der Europäischen Union liefert und spätestens bis Ende 2003 voll einsatzfähig sein sollte;

10. **ist der Auffassung**, dass die Bewertung der Fortschritte bei der Verbesserung der beruflichen und geografischen Mobilität und der Transparenz der Informationen über den Arbeitsmarkt mittels einer vergleichenden Analyse im Rahmen der europäischen Beschäftigungsstrategie vorgenommen werden sollte;

11. **nimmt Kenntnis** von den einschlägigen Maßnahmen, die bereits in einer Reihe von Gremien auf EU-Ebene, insbesondere im Bereich der Bildung, durchgeführt werden, und betont die Notwendigkeit der Komplementarität zwischen diesen Maßnahmen —

ERSUCHT DIE KOMMISSION:

1. in enger Zusammenarbeit mit dem Rat und den Mitgliedstaaten eine stärkere Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Ausbildung auf der Grundlage der Transparenz und Qualitätssicherung zu fördern, damit ein Rahmen für die Anerkennung von Qualifikationen (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen, Zusätze zu Diplomen und Qualifikationsnachweisen, Europäisches Muster für Lebensläufe) entwickelt werden kann, wobei die Ergebnisse des Bologna-Prozesses als Grundlage dienen und vergleichbare Maßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung angestrebt werden sollten. Bei dieser Zusammenarbeit sollte für eine aktive Beteiligung der Sozialpartner, der Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der übrigen relevanten Interessengruppen gesorgt werden;
2. die Wechselwirkung zwischen migrations-, beschäftigungs- und sozialpolitischen Maßnahmen auf europäischer Ebene zu untersuchen und dabei die Situation auf den einzelstaatlichen Arbeitsmärkten zu berücksichtigen;
3. einen Vorschlag für eine Europäische Krankenversicherungskarte zu unterbreiten;
4. Vorschläge zur Modernisierung des EURES-Systems vorzulegen, wobei die Notwendigkeit einer ständigen Aktualisierung und die Einbeziehung neuer Technologien zu berücksichtigen sind, um die Rolle dieses Systems bei der Erbringung personalisierter Dienstleistungen für den Arbeitsmarkt in Europa zu stärken, damit gewährleistet werden kann, dass alle relevanten Informationen und personalisierten Leistungen sämtliche Arbeitsuchenden, Arbeitgeber und sonstigen Betroffenen erreichen;
5. die einschlägigen Verfahren zu beschleunigen, um in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten — insbesondere mit den Arbeitsämtern — ein europäisches Web-Portal für Informationen über berufliche Mobilität einzurichten;
6. eine Informationskampagne bezüglich der Mobilitätsmöglichkeiten zu konzipieren, die der Binnenmarkt und die europäischen Arbeitsmärkte bieten;
7. die Schaffung eines Mechanismus zu prüfen, mit dem das Ziel verfolgt wird, den Hemmnissen für geografische Mobilität, mit denen die Arbeitnehmer konfrontiert sind, auf den Grund zu gehen, wobei die beratende Rolle der zuständigen Ausschüsse gestärkt werden sollte;
8. die Umsetzung des Aktionsplans für Qualifikation und Mobilität im Rahmen des jährlichen Berichts der Kommission für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates zu evaluieren;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN:

im Rahmen der europäischen Beschäftigungsstrategie:

1. im Zusammenhang mit dem Konzept des lebenslangen Lernens Qualifikationen für den neuen Arbeitsmarkt zu ent-

wickeln, wobei der Schwerpunkt auf den IKT-Qualifikationen liegen sollte;

2. den effektiven Zugang Erwachsener — sowohl der Beschäftigten als auch der Arbeitsuchenden — zur beruflichen Weiterbildung fördern und zu diesem Zweck in Abstimmung mit den Sozialpartnern geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen;
3. die Anerkennung und Validierung von Fähigkeiten, Qualifikationen und Berufserfahrung zu fördern;
4. den jungen Menschen die grundlegenden Fähigkeiten zu vermitteln, die für den Arbeitsmarkt relevant sind und für die Teilnahme am lebenslangen Lernen benötigt werden;
5. Initiativen für Arbeitnehmer zu fördern, die stark ausbildungsorientiert sind und dabei helfen sollen, in den Arbeitsmarkt einzutreten, dort zu verbleiben und beruflich voranzukommen;
6. die Erstellung von EU-Statistiken zu fördern, anhand deren die geografische Mobilität verfolgt und Qualifikationslücken ermittelt werden können. In diesem Zusammenhang wäre es besonders wichtig, eine EU-weite Erhebung über freie Stellen zu entwickeln, damit qualifikationsbedingte Spannungen auf dem Arbeitsmarkt erkannt werden können;
7. gegebenenfalls die EU-weite Übertragbarkeit von Sozialversicherungsrechten, einschließlich des Bereichs der Altersversorgung, zu erweitern;

ERSUCHT DIE SOZIALPARTNER:

1. die Initiativen auszustalten, die auf der Grundlage des „Aktionsrahmens für den lebenslangen Ausbau von Kenntnissen und Qualifikationen“ im Rahmen des sozialen Dialogs vereinbart und vom Europäischen Rat in Barcelona begrüßt wurden, und dem vor der Frühjahrstagung des Europäischen Rates stattfindenden Sozialgipfel in jedem Jahr über die erzielten Fortschritte zu berichten;
2. gegebenenfalls gemäß den jeweiligen nationalen Traditionen und Gepflogenheiten Vereinbarungen über lebenslanges Lernen und Qualifikationen zu treffen, um die Anpassungs- und Innovationsfähigkeit der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter in einer Weise zu fördern, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vereinbar ist;
3. gemäß den jeweiligen nationalen Traditionen und Gepflogenheiten stark ausbildungsorientierte Initiativen für Arbeitnehmer zu entwickeln, die es ihnen ermöglichen, in den Arbeitsmarkt einzutreten, dort zu verbleiben und beruflich voranzukommen;
4. sich an Informationskampagnen zur Mobilität zu beteiligen, um das öffentliche Erscheinungsbild der unter Arbeitskräfte mangel leidenden Sektoren und Berufszweige zu verbessern und den Zugang der Arbeitnehmer zu diesen Sektoren und Berufen zu fördern.

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 25. Juni 2002

über die Erhaltung des Gedächtnisses der Zukunft — Konservierung der digitalen Inhalte für künftige Generationen

(2002/C 162/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

EINGEDENK der vom Europäischen Rat am 23. und 24. März 2000 in Lissabon festgelegten Strategie, mit der die Europäische Union den Übergang zu einer „wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft durch bessere Politiken für die Informationsgesellschaft und für die Bereiche Forschung und Entwicklung“ vorbereiten soll, und des dem Europäischen Rat am 19. und 20. Juni 2000 in Santa Maria da Feira vorgelegten Aktionsplans „eEurope 2002“, in dem zu einer verstärkten Digitalisierung und zur verstärkten Nutzung des Internet — beispielsweise für den elektronischen Geschäftsverkehr, für öffentliche Dienste, im Gesundheitswesen und in kulturellen Einrichtungen — aufgerufen wurde;

IN DER ERKENNTNIS, dass die europäische Gesellschaft und die Wirtschaft insgesamt zunehmend von digitalen Informationen abhängig sind und dass die Archivierung dieser Informationen künftig von wesentlicher Bedeutung sein wird, wenn ein umfassender Überblick über die einschlägigen Entwicklungen und Bestände in Europa vermittelt werden soll;

IN ANBETRACHT DESSEN, dass die in digitaler Form geschaffenen und digital nutzbaren und verfügbaren kulturellen und geistigen Ressourcen unserer Gesellschaft, die das Gedächtnis der Zukunft ausmachen werden, einem raschen technologischen Wandel unterliegen, von unbeständigen Trägermedien abhängig sind und geografisch weit verstreut sind und dass daher die große Gefahr besteht, dass diese Ressourcen unwiederbringlich verloren gehen, wenn nicht aktive Maßnahmen ergriffen werden, um sie zu konservieren und für die Zukunft verfügbar zu halten;

IN DER ERKENNTNIS, dass den Einrichtungen, die sich der Gedächtnispflege widmen, wie Archive, Bibliotheken und Museen, bei diesen Maßnahmen eine entscheidende Bedeutung zukommt;

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die Konservierung digitaler Inhalte über die bestehenden umfangreichen öffentlichen Bestände hinaus geht und dass sich erhebliche Mengen digitaler Inhalte auch im Besitz verschiedener privater Stellen (wie Verlage, Sendeanstalten usw.) befinden, was bei der Lageanalyse und bei der Planung langfristiger Konservierungsmaßnahmen berücksichtigt werden sollte;

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die Entscheidung Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998—2002) (¹) Maßnahmen „zur Begünstigung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt“ und wissenschaftliche und technische Ziele wie beispielsweise den „Zugang zu wissenschaftlichen, kulturellen und anderen Angeboten über einen Netzverbund von Bibliotheken, Archiven und Museen“ ein-

schließt, UND IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die Forschung im Hinblick auf neue Technologien der Informationsgesellschaft, die einen verbesserten Zugang zu den kulturellen und wissenschaftlichen Ressourcen vermitteln und eine bessere Konservierung dieser Ressourcen ermöglichen, noch längere Zeit von wesentlicher Bedeutung sein wird;

IN ANBETRACHT DESSEN, dass in der Entschließung des Rates vom 26. Juni 2000 zur Erhaltung und Erschließung des europäischen Filmerbes (²) darauf hingewiesen wurde, dass durch das Filmerbe den Bürgern insbesondere künftiger Generationen „die Möglichkeit des Zugangs zu einer der wichtigsten künstlerischen Ausdrucksformen der letzten hundert Jahre und zugleich auch zu einer einzigartigen Dokumentation des Lebens, der Gebräuche, der Geschichte und der Landschaften Europas“ geboten wird, und dass in der Entschließung unter anderem daran erinnert wird, dass die betreffenden Probleme interdisziplinärer Art sind, dass eine spezielle Berufsausbildung fehlt und dass die entsprechenden Lösungsansätze grenzüberschreitend angelegt sein müssen;

EINGEDENK DESSEN, dass in der Entschließung des Rates vom 21. Januar 2002 mit dem Titel „Kultur und Wissensgesellschaft“ (³) die Kommission und die Mitgliedstaaten unter anderem aufgefordert wurden, „die Digitalisierung der kulturellen Inhalte und die Interoperabilität der diesbezüglichen Systeme zu unterstützen und so für die Erhaltung, den Schutz und die Verbreitung des europäischen Kulturerbes und der Vielfalt der europäischen Kultur zu sorgen“;

ANGESICHTS der weit reichenden Veränderungen bei den Verfahren zur Erstellung, Speicherung und Konservierung von Aufzeichnungen, Dokumenten und Archiven — insbesondere in digitaler Form — UND UNTER HINWEIS DARAUF, dass weiterhin Verfahren und Leitlinien für die langfristige Konservierung dieser Aufzeichnungen, Dokumente, Sammlungen und Archive entwickelt werden müssen, da sie für die Bewahrung des europäischen Erbes von wesentlicher Bedeutung sind;

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass es daher zielorientierter praktischer Maßnahmen bedarf, die von allen Mitgliedstaaten gemeinsam ergriffen werden, um das Problem der Disparität der Konzepte in den verschiedenen kulturellen Bereichen anzugehen, wobei nicht nur die technischen Herausforderungen sondern auch die umfassenderen sozioökonomischen Auswirkungen zu berücksichtigen sind;

IN ANBETRACHT DESSEN, dass langfristige Anstrengungen zur digitalen Konservierung erforderlich sind, bei denen den in verschiedenen internationalen Netzen und Organisationen — insbesondere im Rahmen des Europarates — bereits durchgeföhrten oder laufenden Initiativen Rechnung getragen wird —

(¹) ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1.

(²) ABl. C 193 vom 11.7.2000, S. 1.

SCHLÄGT für die weitere Analyse die folgenden Ziele und Leitmaßnahmen VOR:

- Förderung der Entwicklung von Strategien für die Erhaltung digitaler Kulturgüter und des digitalen Erbes sowie ihrer Zugänglichkeit durch folgende Maßnahmen:
- Schaffung der Rahmenbedingungen und der Instrumente für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zum Austausch von Erfahrungen mit Strategien, Programmen und entsprechenden Regelungsmaßnahmen und zur Entwicklung gemeinsamer Lösungsansätze;
- kollektive und individuelle Unterstützung der jeweiligen Verwahrstellen (z. B. Archive, Bibliotheken und Museen) bei ihrer Aufgabe, digitale Inhalte zusammenzutragen und auf Dauer verfügbar zu halten;
- Untersuchung der Frage, welche organisatorischen Vorkehrungen und welche technischen Normen als Voraussetzung für stabile und kompatible Verbundnetze von vertrauenswürdigen Verwahrstellen erforderlich sind;
- verstärkte Aufklärung und Sensibilisierung im Rahmen von Verbundnetzen, die der Weitergabe von Erfahrungen und Weiterentwicklungen, der Festlegung geeigneter Normen und der Quantifizierung und Verbreitung bewährter praktischer Verfahren dienen;

- Prüfung geeigneter Investitionen und Analyse der Kosten und Auswirkungen auf die aktuelle und künftige Mittelausstattung sowie Prüfung der Möglichkeiten für Synergien zwischen öffentlicher und privater Finanzierung;
- Verbesserung der vorhandenen Qualifikationen durch die Schaffung von Mechanismen zum Austausch von Wissen und Fertigkeiten und für die laufende Ermittlung neu entstehender Qualifikationsanforderungen und Ausbildungserfordernisse;
- Anreize für die Untersuchung von Problemen und Lösungsmöglichkeiten über die Entwicklung von Forschungsprogrammen, die Erprobung von Technologien und groß angelegte experimentelle Anwendungen;

FORDERT DIE KOMMISSION BZW. DIE MITGLIEDSTAATEN AUF, diese Maßnahmen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und unter uneingeschränkter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zu ergreifen, auszubauen oder die Durchführbarkeit der Maßnahmen zu untersuchen;

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

- die Lage in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu bewerten;
- dem Rat (grundsätzlich alle zwei Jahre nach Annahme dieser Entschließung) Bericht zu erstatten;
- gegebenenfalls einen Aktionsplan auszuarbeiten.

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 25. Juni 2002

über einen neuen Arbeitsplan für die Europäische Zusammenarbeit im Kulturbereich

(2002/C 162/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die Gemeinschaft gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt leistet, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und erforderlichenfalls deren Tätigkeit unterstützt und ergänzt, wobei das Subsidiaritätsprinzip sowie das Initiativrecht der Kommission in den Bereichen, für die die Gemeinschaft zuständig ist, zu wahren sind;
2. IN DEM BEWUSSTSEIN, dass der 7. Februar 2002 der zehnte Jahrestag der Unterzeichnung des Vertrags von Maastricht und der Einfügung eines die Kultur betreffenden Artikels in den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft war;
3. IN DER ERWÄGUNG, dass sich die Gemeinschaft in einem Kontext, der sich seit der Unterzeichnung des Vertrags von Maastricht grundlegend gewandelt hat, vor neue Herausforderungen gestellt sieht;
4. EINGEDENK DESSEN, dass dieser neue Kontext insbesondere durch die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union gekennzeichnet ist;

5. UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der wachsenden Bedeutung des interkulturellen Dialogs, der Flut technologischer Innovationen der Wissens- und Informationsgesellschaft sowie der Herausforderungen des Globalisierungsprozesses;
6. IN KENNTNIS der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. September 2001 zur kulturellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union;
7. UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des mit der Entschließung des Rates vom 21. Januar 2002 über die Bedeutung der Kultur im europäischen Aufbauwerk erteilten Mandats⁽¹⁾;
8. IN KENNTNIS der Diskussionen, die zum einen auf den informellen Tagungen der Kulturminister vom 20. bis 22. Mai 2001 in Falun, vom 4. und 5. Dezember 2001 in Brügge und vom 18. März 2002 in Salamanca über die Anwendung des Artikels 151 des Vertrags und zum anderen während des zweiten Forums über die kulturelle Zusammenarbeit in Europa, das die Kommission am 21. und 22. November 2001 veranstaltet hat, über die Zukunft des Handelns der Gemeinschaft im Kulturbereich geführt wurden;

⁽¹⁾ ABL. C 32 vom 5.2.2002, S. 2.

9. HEBT die Notwendigkeit HERVOR, auf Gemeinschaftsebene im Kulturbereich ein kohärenteres Konzept zu verfolgen, und vertritt die Ansicht, dass die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet dadurch verbessert werden sollte, dass ein strukturierter Rahmen mit einem Arbeitsplan für die Diskussion vorrangiger Themen von gemeinsamem Interesse und gegebenenfalls für die Ausarbeitung neuer Strategien geschaffen wird;
10. BETONT die Notwendigkeit wirksamer Synergien mit allen anderen relevanten Bereichen und Maßnahmen der Gemeinschaft;
11. BESCHLIESST einen Arbeitsplan, der darauf abstellt, die Kultur in den Mittelpunkt der europäischen Integration zu stellen und den kulturellen Aspekten im Kontext anderer Bestimmungen des Vertrags Rechnung zu tragen, so dass die Umsetzung von Artikel 151 Absatz 4 gewährleistet ist. Dieser Arbeitsplan, der eine nicht erschöpfende Liste möglicher vorrangiger Themen enthält, die in den nächsten Vorsitzperioden zu erörtern wären, ist in der Anlage enthalten. Dieser Arbeitsplan sollte von den aufeinander folgenden Vorsitzen, die sich untereinander abstimmen müssen, und in Zusammenarbeit mit der Kommission möglichst rasch durchgeführt werden. Zu diesem Zweck verständigen sich die aufeinander folgenden Vorsitze so rasch wie möglich auf informeller Basis anhand der Liste möglicher Themen über den bzw. die Bereiche, die jeder Vorsitz während der Geltungsdauer dieses Arbeitsplans behandeln wird. Jeder Vorsitz legt die Ergebnisse seiner Bemühungen in diesem Bereich am Ende seiner Amtszeit dar, wobei der Abschluss der Arbeiten für spätestens 2004 angestrebt wird;
12. UNTERSTREICHT, dass die Durchführung dieses Arbeitsplans den Beschlussfassungsprozess hinsichtlich einer Erneuerung oder Verlängerung des derzeitigen gemeinschaftlichen Rahmenprogramms KULTUR 2000 nicht verzögern sollte;
13. WEIST auf die zentrale Rolle HIN, die dem Vorsitz in Zusammenarbeit mit der Kommission bei der Durchführung des Arbeitsplans zukommt, da er insbesondere zu gewährleisten hat, dass die Arbeit kontinuierlich fortgesetzt wird und die Dynamik erhalten bleibt;
14. HEBT HERVOR, dass dieser Arbeitsplan unter uneingeschränkter Wahrung der Vorrechte der Europäischen Kommission sowie des Subsidiaritätsprinzips anzuwenden ist. Außerdem muss er flexibel und unter Berücksichtigung der Entwicklung der neuen politischen Gegebenheiten gehandhabt werden;
15. UNTERSTREICHT, dass es wichtig ist, dass das Europäische Parlament regelmäßig über die Beratungen und Fortschritte im Rahmen des Arbeitsplans unterrichtet wird.

ANHANG

LISTE MÖGLICHER THEMEN FÜR DEN ARBEITSPLAN

Der unter Nummer 11 der Entschließung genannte Arbeitsplan wird — unbeschadet anderer Themen — folgende Bereiche umfassen:

- i) Zusätzlicher europäischer Nutzen
 - Analyse und Entwicklung von Verfahren zur Ermittlung und Bewertung des zusätzlichen Nutzens europäischer Maßnahmen im Kulturbereich;
- ii) Zugang zu den Maßnahmen der Gemeinschaft im Kulturbereich und deren Wahrnehmung in der Öffentlichkeit
 - Verbesserung der Informationsarbeit mit dem Ziel, den Zugang der Bürger zu Maßnahmen der Gemeinschaft im Kulturbereich zu erleichtern;
 - deutlichere Darstellung der Maßnahmen der Gemeinschaft im Kulturbereich in der Öffentlichkeit;
- iii) Horizontale Aspekte
 - Stärkung der Synergien mit anderen Handlungsfeldern und Maßnahmen der Gemeinschaft, u. a. im Bildungs-, Ausbildungs- und Jugendbereich sowie in den Bereichen Binnenmarkt, Wettbewerb, regionale Entwicklung, Forschung sowie Informations- und Kommunikationstechnologie;
 - Austausch bewährter Verfahren im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und sozialen Dimension der Kultur, einschließlich des Beitrags kultureller Tätigkeiten zur sozialen Eingliederung;
 - Entwicklung und Förderung der Mobilität von Personen und des Umlaufs von Werken im Kulturbereich;
 - Analyse der Möglichkeiten zur Förderung der weiteren Entwicklung des Wirtschaftssektors Kunst und Kultur in der Gemeinschaft, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen;
- iv) Dialog zwischen den Kulturen
 - Förderung und Bekanntmachung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie der gemeinsamen Dimensionen der Kulturen Europas;

- Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen;
- v) Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Teilnahme neuer Mitgliedstaaten
 - Entwicklung von Strategien zur Beschleunigung der Eingliederung und Beteiligung neuer Mitgliedstaaten im Kulturbereich;
 - Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in den verschiedenen Bereichen der Kulturverwaltung, z. B. Kulturstatistiken und Kulturgüter;
- vi) Internationale Zusammenarbeit im Kulturbereich
 - mehr konkrete Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen wie dem Europarat und der Unesco mit Blick auf die Nutzung von Synergien;
 - Förderung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten;

In regelmäßigen Abständen könnten unter Berücksichtigung der Entwicklungen der nächsten Jahre weitere Bereiche der Zusammenarbeit geprüft werden.

Das Verfahren sowie die Akteure und der Zeitplan werden im Rahmen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Einzelfall festgelegt.

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs (¹)

5. Juli 2002

(2002/C 162/04)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	0,9725	LVL	Lettischer Lat	0,5898
JPY	Japanischer Yen	116,98	MTL	Maltesische Lira	0,4144
DKK	Dänische Krone	7,4278	PLN	Polnischer Zloty	4,0428
GBP	Pfund Sterling	0,6412	ROL	Rumänischer Leu	32312
SEK	Schwedische Krone	9,1253	SIT	Slowenischer Tolar	226,1348
CHF	Schweizer Franken	1,4659	SKK	Slowakische Krone	44,426
ISK	Isländische Krone	84,57	TRL	Türkische Lira	1559000
NOK	Norwegische Krone	7,307	AUD	Australischer Dollar	1,745
BGN	Bulgarischer Lew	1,9473	CAD	Kanadischer Dollar	1,4875
CYP	Zypern-Pfund	0,57931	HKD	Hongkong-Dollar	7,5853
CZK	Tschechische Krone	29,257	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,0053
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,7228
HUF	Ungarischer Forint	250,05	KRW	Südkoreanischer Won	1171,72
LTL	Litauischer Litas	3,4531	ZAR	Südafrikanischer Rand	9,7809

(¹) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2002/C 162/05)

Datum der Annahme des Beschlusses: 5.6.2002**Mitgliedstaat:** Frankreich**Beihilfe Nr.:** N 822/01**Titel:** Beihilfen zu Investitionen im Tabaksektor**Zielsetzung:** Förderung der Erzeugung von Tabak höherer Qualität**Haushaltsmittel:** 1,8 Mio. EUR im Jahr 2002**Beihilfeintensität oder -höhe:** Höchstens 30 %**Laufzeit:** 5 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids**Datum der Annahme des Beschlusses:** 5.6.2002**Mitgliedstaat:** Italien (Lombardei)**Beihilfe Nr.:** N 46/02**Titel:** Gewährung von Beihilfen für Flächenumverteilung durch Tausch oder Erwerb von Flächen**Zielsetzung:** Begünstigung der Flächenumverteilung**Rechtsgrundlage:** «Regolamento per la concessione di contributi per l'accorpamento fondiario di terreni agricoli mediante acquisto o permuta»**Haushaltsmittel:** Jährliche Bewilligung von Haushaltsmitteln. Für 2002: 26 000 EUR**Beihilfeintensität oder -höhe:** 100 %**Laufzeit:** Unbefristet

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids**Datum der Annahme des Beschlusses:** 5.6.2002**Mitgliedstaat:** Deutschland (Bayern)**Beihilfe Nr.:** N 266/02**Titel:** Gewährung einer besonderen staatlichen Beihilfe nach Auftreten eines BSE-Falls in einer Schlachtstätte**Zielsetzung:** Entschädigungszahlung für die Vernichtung von Tieren und Durchführung besonderer Desinfektionsmaßnahmen nach dem Auftreten eines BSE-Falls in einer Schlachtstätte**Rechtsgrundlage:** Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zur Entschädigung nach Auftreten eines BSE-Falls in einer Schlachtstätte**Haushaltsmittel:** 850 000 EUR**Beihilfeintensität oder -höhe:** Höchstens 100 %**Laufzeit:** Bis 31.12.2002

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Blockteil L6a

(2002/C 162/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Der Minister für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gibt bekannt, dass für den als Blockteil L6a bezeichneten Abschnitt des Blocks L6, der auf der Karte in Anlage 1 der Verordnung über Genehmigungen für Kohlenwasserstoffe auf dem Festlandsockel 1996 (Stcrt. 93) angegeben ist, eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen beantragt worden ist.

Der Minister für Wirtschaft fordert hiermit gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und unter Verweis auf die Veröffentlichung der neunten Runde von Genehmigungsanträgen für das Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen (Stcrt. 33, 1995) dazu auf, eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Blockteil L6a zu beantragen.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eingereicht werden und sind an folgende Adresse zu richten:

Minister van Economische Zaken
ter attentie van de directeur Energieproductie
„Persoonlijk in handen“
Bezuidenhoutseweg 6
2594 AV Den Haag
Nederlande.

Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer (31-70) 379 66 94.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

**AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN
für das Programm „Sensibilisierung im Entwicklungsbereich“
Audiovisuelle Projekte für das Fernsehen
veröffentlicht von der Europäischen Kommission
Haushaltlinie B7-610**

(2002/C 162/07)

1. Aufforderungskennnummer

EuropeAid/114087/C/G/multi.

2. Programm und Finanzierungsquelle

Die im Rahmen der Haushaltlinie B7-610 „Sensibilisierung im Entwicklungsbereich“ bereitgestellten Mittel dienen der Finanzierung der erforderlichen Sensibilisierungsmaßnahmen zur Förderung eines besseren Verständnisses der Öffentlichkeit für die Entwicklungssprobleme der Länder des Südens und der Kooperationspolitik der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten. Diese Aufforderung betrifft die audiovisuelle Komponente der Haushaltlinie.

3. Art der Maßnahmen, geografisches Zielgebiet und Projektdauer

a) Kofinanzierung der Erstellung von Dokumentarfilmen, Magazinen und Reportagen, die von einem oder mehreren Fernsehsendern in der Europäischen Union und/oder in die Entwicklungsländer gesendet werden können, das Verständnis der europäischen Öffentlichkeit für die Lage der Entwicklungsländer und die erforderliche Nord-Süd-Zusammenarbeit fördern und in denen es um die politischen und sonstigen Maßnahmen der EU im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit geht. Die Projekte müssen die in Abschnitt 2.1.3 des Leitfadens für Antragsteller (Guidelines for Applicants) genannten Kriterien erfüllen.

b) Geografisches Zielgebiet: Die Projekte für Fernsehprogramme müssen das Thema Entwicklungsländer beinhalten und sind vorgesehen für eine Übertragung auf europäische Sender und/oder Sender auf Entwicklungsländer.

c) Die Laufzeit eines Projekts darf höchstens 36 Monate betragen.

Zu Einzelheiten siehe den unter Punkt 12 erwähnten Leitfaden für Antragsteller.

4. Verfügbarer Gesamtbetrag für diese Aufforderung

1 000 000 EUR.

5. Höchst- und Mindestzuschüsse

- a) Mindestzuschuss je Projekt: 75 000 EUR.
- b) Höchstzuschuss je Projekt: 150 000 EUR.
- c) Höchstanteil der Projektkosten, die aus Gemeinschaftsmitteln finanziert werden können: 25 %.

6. Höchstzahl der zu gewährenden Zuschüsse

13 Projekte.

7. Teilnahmevoraussetzungen: Wer kann einen Zuschuss beantragen?

Produktionsgesellschaften und -vereinigungen, Nichtregierungsorganisationen, unabhängige Produzenten sowie öffentliche und private Fernsehsender mit Sitz im Gebiet der Europäischen Union.

8. Vorläufiger Termin für die Bekanntgabe der Ergebnisse des VergabeverfahrensDezember 2002.**9. Vergabekriterien**

Siehe Abschnitt 2.3 des Leitfadens für Antragsteller.

10. Antragsformular und erforderliche Angaben

Vorschläge sind ausschließlich anhand des **standardisierten Antragsformulars** einzureichen, das in dem unter Punkt 12 genannten Leitfaden für Antragsteller enthalten ist und dessen Format und Anweisungen genau zu beachten sind. Für jeden Antrag sind vom Antragsteller **ein unterzeichnetes Original und drei Kopien einzureichen, zusätzlich eine Übertragung in Microsoft-Format auf Diskette**.

11. Einreichungsschluss

Einreichungsschluss für Anträge ist **Montag, 7. Oktober 2002, 16.00 Uhr.**

Nach Ablauf dieser Frist beim Auftraggeber **eingehende** Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

http://europa.eu.int/comm/europeaid/tender/index_en.htm

(Anzukreuzen sind: „other“ — „open“ — „grants“).

Fragen zu dieser Aufforderung schicken Sie bitte per E-Mail (unter Angabe der unter Punkt 1 genannten Aufforderungskennnummer) an:

Europeaid-senstv@cec.eu.int

Allen Antragstellern wird empfohlen, die oben genannte Europa-Webseite bis zum Einreichungsschluss regelmäßig zu konsultieren.

12. Ausführliche Informationen

Ausführliche Informationen über diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen enthält der Leitfaden für Antragsteller, der zeitgleich mit dieser Aufforderung auf der Webseite von EuropeAid veröffentlicht wird:

Media Plus (2001—2005)

Durchführung des Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 31/02

Unterstützung für die Fernsehausstrahlung europäischer audiovisueller Werke

(2002/C 162/08)

1. Einleitung

Grundlage der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist der Beschluss 2000/821/EG des Rates zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (Media Plus — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001—2005), der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (L 13 vom 17.1.2001, S. 35) veröffentlicht wurde.

Gemäß dem Beschluss sind u. a. Maßnahmen zu treffen, um die Fernsehausstrahlung von europäischen audiovisuellen Werken zu fördern.

2. Gegenstand

Diese Aufforderung richtet sich an unabhängige europäische Fernsehproduktionsgesellschaften, die mit ihren Tätigkeiten zu den oben genannten Zielen beitragen. Sie enthält Hinweise zur Anforderung der Unterlagen zur Einreichung eines Vorschlags, für den Fördermittel der Gemeinschaft beantragt werden.

Für die Koordinierung dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist bei der Europäischen Kommission das Referat „Unterstützung der audiovisuellen Inhalte (Media)“ der Generaldirektion Bildung und Kultur zuständig.

Europäische Gesellschaften, die im Rahmen dieser Aufforderung Vorschläge einreichen wollen und die die „Leitlinien zur Einreichung von Anträgen auf finanzielle Unterstützung für den Bereich Vertrieb — Förderung der Fernsehausstrahlung europäischer audiovisueller Werke“ erhalten möchten, können diese per Post oder Telefax bei folgender Stelle anfordern:

Europäische Kommission, Herrn Jacques Delmoly, Referatsleiter, GD EAC/C3, B 100 4/20, B-1049 Brüssel, Fax (32-2) 299 92 14.

Die Kommission sichert zu, die genannten Unterlagen innerhalb von zwei Tagen nach Eingang des Anforderungsschreibens zu versenden.

Die Vorschläge sind bis zu den folgenden Terminen bei der genannten Adresse einzureichen: 15. Oktober 2002.